

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 1 von 19

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

EVENTS

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

nicht anwendbar

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Arcora International GmbH
Straße: Marsstraße 9
Ort: 85609 Aschheim bei München
Deutschland
Tel: +49 (0)89 / 14 33 29 3-0
Fax: +49 (0)89 / 14 33 29 3-29
E-Mail: info@arcora.de

1.4 Notrufnummer + 49 (0) 89 / 14 33 29 3-10

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenkategorien:
Eye Irrit. 2, H319
Repr. 1B, H360Df (Kind im Mutterleib und Fruchtbarkeit)
Aquatic Acute 1, H400
Aquatic Chronic 2, H411
Gefahrenhinweise:
Verursacht schwere Augenreizung.
Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
Sehr giftig für Wasserorganismen.
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Inhaltsstoffe mit nicht bekannter Toxizität

Prozentwert der Bestandteile im Gemisch mit unbekannter Toxizität: 30.7 %. Es sind keine Toxizitätsdaten für das Polymer des Produktes, das nach dem amerikanischen Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Toxic Substances Control Act) der US-Umweltschutzbehörde (EPA) befreit und in weniger bedenklichen Funktionsgruppe kategorisiert ist, verfügbar.

Inhaltsstoffe mit nicht bekannter Ökotoxizität

Prozentwert der Bestandteile im Gemisch mit unbekannter Gefährdung für die aquatische Umwelt: 35 % Es sind keine Daten für die aquatische Umwelt für das Polymer des Produktes, das nach dem amerikanischen Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Toxic Substances Control Act) der US-Umweltschutzbehörde (EPA) befreit und in weniger bedenklichen Funktionsgruppe kategorisiert ist, verfügbar.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 2 von 19

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort: Gefahr
Piktogramme: GHS07
GHS08
GHS09



Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

Allgemein: Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Prävention: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Schutzhandschuhe tragen. Augenschutz oder Gesichtsschutz tragen. Schutzkleidung tragen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Reaktion: BEI Exposition oder falls betroffen Ärztliche Hilfe anfordern. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Lagerung: Unter Verschluss aufbewahren

Entsorgung: Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit allen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gesetzen entsorgen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol
Dibutylphthalat
2-(2-Methoxyethoxy)ethanol
Tris(2-butoxyethyl)phosphat
(2-Methoxymethylethoxy)propanol

2.3 Sonstige Angaben

Nur für gewerbliche Anwender

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.		



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
 Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 3 von 19

Verzeichnis	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP]	
REACH-Nr.		
203-919-7	2-(2-Ethoxyethoxy) ethanol	≥ 5,1 - < 10 %
111-90-0		
	Eye Irrit. 2, H319	
201-557-4	Dibutylphthalat	≥ 3 - < 5 %
84-74-2		
607-318-00-4	Repr. 1B, H360Df, Aquatic Acute 1, H400, Aquatic Chronic 1, H410	
203-906-6	2-(2-Methoxyethoxy) ethanol	≥ 2,8 - < 3 %
111-77-3		
603-107-00-6	Eye Irrit. 2, H319, Repr. 2, H361d	
201-122-9	Tris(2-butoxyethyl) phosphat	≥ 1,22 - < 3 %
78-51-3		
	Eye Irrit. 2, H319	
252-104-2	(2-Methoxymethylethoxy) propanol	≥ 1 - < 3 %
34590-94-8		
	Aquatic Chronic 3, H412, Eye Irrit. 2, H319	
	Octylphenol, ethoxyliert	≥ 0,5 - < 1 %
9036-19-5		
	Eye Irrit. 2, H319, Aquatic Acute 1, H400, Aquatic Chronic 1, H410	
231-984-1	Ammoniumsulfat	≥ 0,01 - < 0,1 %
7783-20-2		
	Aquatic Chronic 2, H411, Aquatic Acute 1, H400	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Es sind keine zusätzliche Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Einen Arzt verständigen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern. Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.

Nach Hautkontakt



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 4 von 19

Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Einen Arzt verständigen. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

Nach Augenkontakt

Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Einen Arzt verständigen.

Nach Verschlucken

Den Mund mit Wasser ausspülen. Gebissprothese falls vorhanden entfernen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt. Einen Arzt verständigen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.

Schutz der Ersthelfer

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Augenreizung.

Zeichen/Symptome von Überexposition:

Einatmen	Zu den Symptomen können gehören: reduziertes Fötalgewicht, Zunahme, Skelettdeformationen
Hautkontakt	Zu den Symptomen können gehören: reduziertes Fötalgewicht, Zunahme, Skelettdeformationen
Augenkontakt	Zu den Symptomen können gehören: Schmerzen oder Reizung, Tränenfluss, Rötung
Verschlucken	Zu den Symptomen können gehören: reduziertes Fötalgewicht, Zunahme, Skelettdeformationen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 5 von 19

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen. Dieses Material ist für Wasserorganismen sehr giftig. Dieses Material ist für Wasserorganismen giftig und hat langfristige Auswirkungen. Mit diesem Stoff kontaminiertes Löschwasser muss eingedämmt werden und darf nicht in Gewässer, Kanalisation oder Abfluss gelangen.

Gefährliche thermische Zersetzungsprodukte:

Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:
Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Stickoxide, Phosphoroxide, Metalloxide/Oxide.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute

Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.

Einsatzkräfte

Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Für Personen, die keine Rettungskräfte sind".

6.2 Umweltschutzmaßnahmen



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 6 von 19

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft). Stoff ist wasserverschmutzend. Kann bei Freisetzung in großen Mengen umweltschädlich sein. Verschüttete Mengen aufnehmen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine freigesetzte Menge

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

Große freigesetzte Menge

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Verschmutzte Absorptionsmittel können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Einwirkung während der Schwangerschaft vermeiden. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Nicht in die Augen oder auf die Haut oder auf die Kleidung geraten lassen. Nicht einnehmen. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Wenn das Material bei normalem Gebrauch eine Gefahr für die Atemwege darstellt, nur bei ausreichender Belüftung verwenden oder einen geeigneten Atemschutz tragen. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Ersatzbehälter aufbewahren, der aus einem kompatiblen Material gefertigt wurde. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.

Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 7 von 19

Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Unter Verschluss aufbewahren. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Seveso-Richtlinie - Meldeschwellen (in Tonnen)

Gefahrenkriterien

Kategorie	Benachrichtigung und MAPP-Grenzwert	Grenzwert Sicherheitsbericht
E1: Gewässergefährdend - Akut oder Chronisch Kategorie 1	100	200

7.3 Spezifische Endanwendungen

nicht verfügbar

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Spezifische Endanwendungen

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Expositionsgrenzwerte
Dibutylphthalat	Arbejdstilsynet (Dänemark, 10/2012). TWA: 3 mg/m³ 8 Stunden.
2-(2-Methoxyethoxy)ethanol	Arbejdstilsynet (Dänemark, 10/2012). Wird über die Haut absorbiert. TWA: 10 ppm 8 Stunden. TWA: 50.1 mg/m³ 8 Stunden.
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	Arbejdstilsynet (Dänemark, 10/2012). Wird über die Haut absorbiert. TWA: 50 ppm 8 Stunden. TWA: 309 mg/m³ 8 Stunden

Empfohlene Überwachungsverfahren

Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 8 von 19

Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie)
Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe)
Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe). Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Wenn bei der Arbeit Staub, Rauch, Gas, Dämpfe oder Nebel entstehen, verwenden Sie Prozesskammern, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb der empfohlenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zu halten.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

Augen-/Gesichtsschutz

Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Chemikalienresistente Schutzbrille.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Unter Berücksichtigung der durch den Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu überprüfen, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch gewährleisten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Durchbruchzeit für Handschuhmaterial für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein kann. Bei Gemischen, die aus mehreren Stoffen bestehen, kann die Schutzzeit der Handschuhe nicht genau abgeschätzt werden.

Körperschutz

Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.

Anderer Hautschutz

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 9 von 19

Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.

Atemschutz

Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepasstes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert. Die Auswahl von Atemschutzmasken muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: Opaque White
Geruch: unauffällig

Prüfnorm

pH-Wert (bei 20 °C): 8-9

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: ca. 0 °C
Siedebeginn und Siedebereich: ca. 100 °C
Flammpunkt: Geschlossenem Tiegel: > 93,334 °C

Entzündlichkeit

Feststoff: nicht anwendbar
Gas: nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: nicht anwendbar
Gas: nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Brandfördernde Eigenschaften

Nicht brandfördernd.

Dampfdruck: < 4 kPa (bei Raumtemperatur)

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 10 von 19

Dichte: 1,06 g/cm³
Wasserlöslichkeit: vollständig mischbar

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient: nicht bestimmt
Dyn. Viskosität (bei 25 °C): nicht bestimmt
Dampfdichte: < 1
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt
VOC-Gehalt: VOC is applicable to use dilution product.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine spezifischen Daten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine spezifischen Daten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
111-90-0	2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol	oral	LD50	7500 mg/kg	Ratte	

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung Nr. 1907/2006



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 11 von 19

84-74-2	Dibutylphthalat				
	oral	LD50	7499 mg/kg	Ratte	
111-77-3	2-(2-Methoxyethoxy)ethanol				
	dermal	LD50	9404 mg/kg	Kaninchen	
78-51-3	Tris(2-butoxyethyl)phosphat				
	oral	LD50	3 g/kg	Ratte	
34590-94-8	(2-Methoxymethylethoxy) Propanol				
	oral	LD50	5135 mg/kg	Ratte	
	dermal	LD50	9500 mg/kg	Kaninchen	
9036-19-5	Octylphenol, ethoxyliert				
	oral	LD50	4190 mg/kg	Ratte	
7783-20-2	Ammoniumsulfat				
	oral	LD50	2840 mg/kg	Ratte	

Reizung/Verätzung

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Punktzahl	Exposition	Beobachtung
2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol	Augen - Mildes Reizmittel	Kaninchen	-	125 mg	-
	Augen - Mäßig reizend	Kaninchen	-	500 mg	-
	Haut - Mildes Reizmittel	Kaninchen	-	24 Stunden, 500 mg	-
2-(2-Methoxyethoxy)ethanol	Augen - Mildes Reizmittel	Kaninchen	-	24 Stunden, 500 mg	-
	Augen - Mäßig reizend	Kaninchen	-	500 mg	-
Tris(2-butoxyethyl)phosphat	Augen - Mildes Reizmittel	Kaninchen	-	24 Stunden, 500 mg	
	Haut - Mildes Reizmittel	Kaninchen	-	24 Stunden, 500 mg	
(2-Methoxymethylethoxy) propanol	Augen - Mildes Reizmittel	Mensch	-	8 mg	
	Augen - Mildes Reizmittel	Kaninchen	-	24 Stunden, 500 mg	
	Haut - Mildes Reizmittel	Kaninchen	-	500 mg	
Octylphenol, ethoxyliert	Augen - Mildes Reizmittel	Kaninchen	-	15 mg	
	Augen - Stark reizend	Kaninchen	-	1 %	

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Verursacht schwere Augenreizung.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
 Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 12 von 19

Einatmen	Zu den Symptomen können gehören: reduziertes Fötalgewicht, Zunahme, Skelettdeformationen
Hautkontakt	Zu den Symptomen können gehören: reduziertes Fötalgewicht, Zunahme, Skelettdeformationen
Augenkontakt	Zu den Symptomen können gehören: Schmerzen oder Reizung, Tränenfluss, Rötung
Verschlucken	Zu den Symptomen können gehören: reduziertes Fötalgewicht, Zunahme, Skelettdeformationen

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

Teratogenität	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Exposition
2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol	Akut LC50 3340000 µg/l Frischwasser	Daphnie - Daphnia magna Neugeborenes	48 Stunden
	Akut LC50 6010000 µg/l Frischwasser	Fisch - Ictalurus punctatus	96 Stunden
Dibutylphthalat	Akut EC50 3.4 µg/l Meerwasser	Algen - Gymnodinium breve	96 Stunden
	Akut EC50 2990 µg/l Frischwasser	Daphnie - Daphnia magna	48 Stunden
	Akut LC50 480 µg/l Frischwasser	Fisch - Lepomis macrochirus Jungtier (Küken, Junges, Absetzer)	96 Stunden
	Chronisch NOEC 210 µg/l Frischwasser	Algen - Pseudokirchneriella subcapitata	96 Stunden
	Chronisch NOEC 500 µg/l Frischwasser	Daphnie - Daphnia magna	21 Tage
2-(2-Methoxyethoxy)ethanol	Chronisch NOEC 25 µg/l Frischwasser	Fisch - Danio rerio - Embryo	5 Wochen
	Akut EC50 >930 ppm Frischwasser	Daphnie - Daphnia magna	48 Stunden
	Akut LC50 7500000 µg/l Frischwasser	Fisch - Lepomis macrochirus	96 Stunden
Tris(2-butoxyethyl)phosphat	Akut LC50 11200 µg/l Frischwasser	Fisch - Pimephales promelas	96 Stunden
Octylphenol, ethoxyliert	Akut EC50 210 µg/l Frischwasser	Algen - Pseudokirchneriella subcapitata	96 Stunden
	Akut LC50 10800 µg/l Meerwasser	Krustazeen - Pandalus montagui - Adultus	48 Stunden
	Akut LC50 8600 µg/l Frischwasser	Daphnie - Daphnia magna Neugeborenes	48 Stunden



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
 Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 13 von 19

	Akut LC50 7200 µg/l Frischwasser	Fisch - Oncorhynchus mykiss	96 Stunden
Ammoniumsulfat	Akut LC50 2.6 mg/l Frischwasser	Krustazeen - Ceriodaphnia dubia - Junges	48 Stunden
	Akut LC50 14000 µg/l Frischwasser	Daphnie - Daphnia magna Junges	48 Stunden
	Akut LC50 68 µg/l Frischwasser	Fisch - Oncorhynchus gorbuscha - Alevin	96 Stunden
	Chronisch NOEC 7.5 mg/l Meerwasser	Algen - Phaeodactylum tricornutum - Exponentielle Wachstumsphase	96 Stunden
	Chronisch NOEC 143 µg/l Meerwasser	Fisch - Salmo salar - Nach dem Smolt-Stadium	5 Wochen

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

nicht verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	LogP _{ow}	BCF	Potential
2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol	-0,54	-	niedrig
Dibutylphthalat	4,46	165,96	niedrig
2-(2-Methoxyethoxy)ethanol	-0,47	-	niedrig
Tris(2-butoxyethyl)phosphat	3,75	5,8	niedrig
(2-Methoxymethylethoxy) propanol	0,004	-	niedrig

12.4 Mobilität im Boden

nicht verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht anwendbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte müssen jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

Gefährliche Abfälle



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 14 von 19

Die Einstufung des Produktes erfüllt möglicherweise die Kriterien für gefährlichen Abfall.

Verpackung

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer UN3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N. A.G.
(Dibutylphthalat)

14.3 Transportgefahrenklasse

9



14.4 Verpackungsgruppe

III

Tunnelcode E

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Bei einem Transport in Größen von ≤ 5 l oder ≤ 5 kg wird dies Produkt nicht als Gefahrgut reguliert, vorausgesetzt, dass die Verpackungen die allgemeinen Bestimmungen von 4.1.1.1, 4.1.1.2 sowie 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 erfüllen.

14.5 Umweltgefahren

ja

Binnenschifftransport (ADN)

14.1 UN-Nummer UN3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N. A.G.
(Dibutylphthalat)



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 15 von 19

14.3 Transportgefahrenklasse

9



14.4 Verpackungsgruppe

III

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Bei einem Transport in Größen von ≤ 5 l oder ≤ 5 kg wird dies Produkt nicht als Gefahrgut reguliert, vorausgesetzt, dass die Verpackungen die allgemeinen Bestimmungen von 4. 1.1.1, 4.1.1.2 sowie 4. 1.1.4 bis 4.1.1.8 erfüllen.

14.5 Umweltgefahren

ja

Seeschifftransport (IMDG)

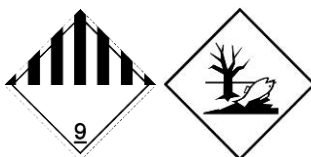
14.1 UN-Nummer UN3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N. A.G.
(Dibutylphthalat)

14.3 Transportgefahrenklasse

9



14.4 Verpackungsgruppe

III

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Bei einem Transport in Größen von ≤ 5 l oder ≤ 5 kg wird dies Produkt nicht als Gefahrgut reguliert, vorausgesetzt, dass die Verpackungen die allgemeinen Bestimmungen von 4. 1.1.1, 4.1.1.2 sowie 4. 1.1.4 bis 4.1.1.8 erfüllen.

14.5 Umweltgefahren

ja

Lufttransport (ICAO)

14.1 UN-Nummer UN3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
 Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 16 von 19

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N. A.G.
 (Dibutylphthalat)

14.3 Transportgefahrenklasse

9



14.4 Verpackungsgruppe

III

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Bei einem Transport in Größen von ≤ 5 l oder ≤ 5 kg wird dies Produkt nicht als Gefahrgut reguliert, vorausgesetzt, dass die Verpackungen die allgemeinen Bestimmungen von 4. 1.1.1, 4.1.1.2 sowie 4. 1.1.4 bis 4.1.1.8 erfüllen.

14.5 Umweltgefahren

ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport auf dem Werksgelände: nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht verfügbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XIV

Name des Inhaltsstoffs	Inhärente Eigenschaft	Status	Bezugsnummer	Überarbeitungsdatum
Dibutyl phthalate; DBP	Fortpflanzungsgefährdend	Gelistet	8	2/21/2011

Besonders besorgniserregende Stoffe

Name des Inhaltsstoffs	Inhärente Eigenschaft	Status	Bezugsnummer	Überarbeitungsdatum
Dibutyl phthalate; DBP	Fortpflanzungsgefährdend	Kandidat	ED/67/2008	6/1/2009

Anhang XVII Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

Nur für gewerbliche Anwender.

Sonstige EU-Bestimmungen



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 17 von 19

Europäisches Inventar: Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Karzinogene Wirkungen	Mutagene Wirkungen	Auswirkung auf die Entwicklung	Auswirkung auf die Fruchtbarkeit
Dibutylphthalat	-	-	Repr. 1B, H360D (Kind im Mutterleib)	Repr. 2, H361f (Fruchtbarkeit)
2-(2-Methoxyethoxy) ethanol	-	-	Repr. 2, H361d (Kind im Mutterleib)	-

Seveso-Richtlinie

Dieses Produkt wird unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

Gefahrenkriterien

Kategorie E1: Gewässergefährdend - Akut oder Chronisch Kategorie 1

Nationale Vorschriften

MAL-Code: 0-3

MAL-basierter Schutz: Entsprechend den Vorschriften für Arbeiten unter Verwendung codierter Produkte gelten die folgenden Bestimmungen für das Tragen persönlicher Schutzausrüstung:

Allgemein: Bei sämtlichen Arbeiten, wo Verschmutzung auftreten kann, müssen Handschuhe getragen werden. Schürze/Overall/Schutzkleidung müssen getragen werden, wenn die Verschmutzung so groß ist, dass normale Arbeitskleidung keinen ausreichenden Schutz der Haut gegen Kontakt mit dem Produkt bietet. Bei Tätigkeiten mit Spritzarbeiten muss ein Gesichtsschutz getragen werden, sofern keine Vollmaske vorgeschrieben ist. In diesem Fall ist das Tragen des ansonsten empfohlenen Augenschutzes nicht erforderlich.

Während Spritzarbeiten mit Rückspritzgefahr muss folgendes getragen werden: Atemschutz sowie Armschutz/Schürze/Overall/Schutzkleidung entsprechend den Anforderungen oder Anweisungen.

MAL-Code: 0-3

Anwendung: Während Stillstandzeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten von geschlossenen Anlagen, Spritzkabinen oder -kammern, falls die Gefahr des Kontakts mit feuchter Farbe oder organischen Lösungsmitteln besteht. Bei Verwendung von Schabern oder Messern, Bürsten, Walzen usw. zur Vor- und Nachbehandlung in Kammern oder Kabinen des bestehenden* Anlagentyps, wenn sich der Arbeiter innerhalb der Spritzzone befindet.

- Overall muss getragen werden.

Bei Spritzarbeiten in bestehenden* Spritzkabinen, wenn sich der Arbeiter außerhalb der Spritzzone befindet. - Armschutz und Schürze müssen getragen werden.



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 18 von 19

Bei Spritzarbeiten ohne Zerstäubung in bestehenden* Anlagen des kombinierten Kammern-, Spritzkammern- und Spritzkabinentyps, wo der Arbeiter innerhalb der Spritzzone arbeitet.

- Gasfiltermaske muss getragen werden.

Bei sämtlichen Spritzarbeiten mit Zerstäubung in Kammern oder Spritzkabinen, wo sich der Arbeiter innerhalb der Spritzzone befindet, sowie während Spritzarbeiten außerhalb einer geschlossenen Anlage, Kammer oder Kabine.

- Vollmaske mit Atemluftzuführung, Overall und Haube müssen getragen werden.

Trocknen: Zu trocknende bzw. für Trockenöfen bestimmte Gegenstände, die vorübergehend auf Vorrichtungen, wie z.B. Gestellwagen, abgesetzt werden, müssen mit einem mechanischen Absaugsystem versehen sein, um das Entweichen von Dämpfen feuchter Gegenstände in den Inhalationsbereich der Arbeiter zu verhindern.

Polieren: Beim Glattschleifen behandelte Oberflächen muss eine Maske mit Staubfilter getragen werden. Beim maschinellen Schleifen muss Augenschutz getragen werden. Arbeitshandschuhe müssen immer getragen werden.

Achtung

Die Vorschriften enthalten weitere Bestimmungen zusätzlich zu den oben genannten.

*Siehe Vorschriften.

Verwendungsbeschränkungen: Dieses Produkt darf nicht von professionellen Anwendern unter 18 Jahren eingesetzt werden. Sehen Sie die Durchführungsverordnung über gefährlichen Arbeiten der jungen Menschen.

Liste unerwünschter Substanzen: Gelistet

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Dieses Produkt enthält chemische Substanzen, für die ein Stoffsicherheitsbericht nicht erforderlich ist, da dies unter die maximale Geringfügigkeitsschwelle gemäß REACH liegt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances



EVENTS

Erstellungsdatum: 07.05.2015
Revisionsdatum: 5. Juni 2015

Seite 19 von 19

CAS: Chemical Abstracts Service
LC50: Lethal concentration, 50%
LD50: Lethal dose, 50%

Verfahrenskategorien gem. ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und
Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.12:

PROC 1: Verwendung in geschlossenem Verfahren.

PROC 8 (Transfer): Verdünnen von Konzentraten, Anwendung von Rohrreinigern, manuelle
Dosierung von Textilwaschmitteln.

PROC 10 (Auftragen durch Rollen oder Streichen): Verarbeitungsverfahren ohne großflächiges
Versprühen.

PROC 11 (Nicht-industrielles Sprühen): Verarbeitungsverfahren mit großflächigem Versprühen
(z. B. Hochdruckverfahren, Schaumkanone).

PROC 19 (Handmischen mit engem Kontakt): Händereinigung und –desinfektion.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H360Df	(Unborn child and Fertility) Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361d	(Unborn child) Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren
Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren
Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung,
Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere
Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird,
oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt,
soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue
Material übertragen werden.